

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 12

Rubrik: Informatik = Informatique

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Firmenberichte Nouvelles des firmes

Tag der offenen Tür bei Wild+Leitz AG Zürich



Übergabe des Distanzmessers durch Wild + Leitz-Chef Jürg Preising an den Stadtgeometer Hans Peter Spindler (rechts).

Auf den 22. und 23. September 1987 hat Wild + Leitz alle Vermessungs- und Baufachleute der deutschen Schweiz zu dieser Veranstaltung – zum ersten Mal mit Standort Zürich – eingeladen.

Ziel dieses Anlasses war es, die gesamte Produktpalette der beiden Mutterhäuser Wild Heerbrugg und Leitz Wetzlar für die Bereiche Vermessung und Bau, sowie verschiedene Ergänzungsprodukte zu präsentieren.

Ganz besonderes Interesse zeigten die zu Hunderten erschienenen Fachleute für die Neuentwicklungen:

- Theomat T1600, Tachymat TC1600
- Distomat DI2000
- Datenerfassung mit REC-Modul
- Datenterminal, GRE4
- Lasernivellier LNA2
- Satellitenempfänger WM101 mit PoPS
- Profilmessgerät A. MT 2000
- Digitalisier-Planimeter X-Plan360

Zur Auflockerung und Bereicherung hat das Vermessungsamt der Stadt Zürich in grosszügiger Weise ihre neue 3D-Tonbildschau über die Vermessung der Stadt zweimal pro Tag vorgeführt und dafür viel Begeisterung und Applaus geerntet. Die Anwesenheit von Herrn Hans Peter Spindler, Stadtgeometer, gab Wild+Leitz Zürich Gelegenheit, den elektronischen Distanzmesser DI-1000 mit der Produktions-Nr. 5000 persönlich zu überreichen.

Die ungezwungene Atmosphäre – jeder Besucher konnte aus dem Ausstellungs- und Vortragsprogramm das ihn spezifisch Interessierende herauspicken – die Kaffeepausen und der Imbiss vom Grill im Albisgüetli-Garten, wo genügend Zeit blieb, alte Freundschaften und Begegnungen mit Fachkollegen aufzufrischen, trugen zum erfolgreichen Gelingen dieser zwei Tage bei.

COP-302, rechnergestützte Bildverarbeitung: praxis- nähere Dimensionen, ver- besserte Preis-Leistungs- Relation, Netzwerkfähigkeit

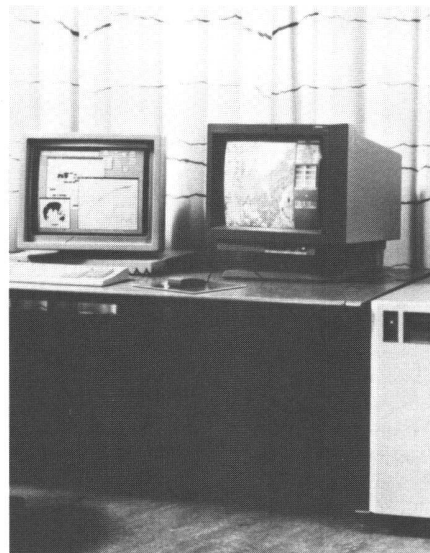
Die rechnergestützte Bildverarbeitung in Bereichen wie Fernanalysen, Meteorologie oder Medizin macht rasante Fortschritte. Bisher überwiegend dem wissenschaftlichen Einsatz vorbehalten, werden die Systeme durch neue Leistungsmerkmale nunmehr auch praktisch-technischen Anwendungen zugänglich.

Eine der neuesten Entwicklungen bringt jetzt das schwedische Forschungsunternehmen ContextVision AB mit seinem System GOP 302, der zweiten Generation des vielbeachteten GOP-Konzepts, auf den Markt. Vom Anbieter wird das System als ein vielseitiges Werkzeug zur einfachen, schnellen und kostengünstigen elektronischen Bildverarbeitung beschrieben.

Der Preis soll, je nach Ausrüstung, um SFr. 100 000.– liegen.

Die Entwicklung des GOP-Konzepts geht zurück auf Arbeiten des Labors für Bildanalyse an der Universität Linköping, Südschweden. Unterscheidendes Kennzeichen der GOP-Technologie ist die Art der Bilderfassung, die der Physiologie des menschlichen Sehens nachempfunden ist. Die Analyse findet auf mehreren Informationsebenen gleichzeitig statt. Das Aufspüren von Texturen und ihrer Zusammenhänge hat technisch höheren Rang als die Betrachtung einzelner Bildelemente.

Mit der jetzt eingeleiteten Entwicklungsphase beginnt eine bedeutungsvolle Symbiose zwischen der ContextVision (als Urheber des GOP-Konzepts) und dem auf Tech-



Eine technische Weiterentwicklung des erfolgreichen GOP-Konzepts, in Zusammenarbeit mit dem weltführenden Produzenten von Technik-Rechnern, SUN Microsystems. Auf dieser Grundlage bringt die ContextVision AB ein rechnergestütztes Bildverarbeitungssystem der zweiten Generation auf den Markt. Typische Anwendungsgebiete sind Fernanalysen, Meteorologie, Medizin usw.

nikanwendungen ausgerichteten Computerbauer SUN Microsystems.

Das GOP-302 setzt einen SUN-3 Supermini-computer als Host-Rechner ein. Standardmässig werden damit realisiert:

- eine völlig offene Systemarchitektur, welche die Integration in Bildverarbeitungs-Spezialnetzwerke wie auch in allgemeine LAN zulässt, ferner
- eine mindestens fünfmal schnellere Programmabarbeitung und Bildverarbeitung durch den leistungsstarken Host.

Der SUN-3 basiert auf Prozessoren der Serie 68020 von Motorola und arbeitet mit dem Unix-Betriebssystem (mit VME-Bus). Die Leistung liegt zwischen zwei und vier MIPS (Standardausführungen), reicht also an die eines VAX 8300 bzw. VAX 8600 heran. Für die Netzwerkfunktionen ist serienmässig eine Ethernet-Schaltung eingebaut. Als Kommunikationsprotokoll steht u.a. ein TCP/IP, in Verbindung mit dem SUN Applikationsprotokoll NFS zur Verfügung – eine Kombination, wie sie weltweit von mehr als 40 unabhängigen Computerbauern eingesetzt wird. Flankierend zur Markteinführung ist schon eine reichhaltige Auswahl an Programmen greifbar, vor allen Dingen über das Hard- und Softwarehaus SUN Catalyst mit seinen über 1200 Produkten von rund 600 Anbietern.

*Industrial News Service,
Box 27277, S-10253 Stockholm.*

Informatik Informatique

...und Grossangriff von Tandy

Tandy Corp., eine in Europa nur am Rande operierende amerikanische Firma, in den Vereinigten Staaten jedoch der mit Abstand führende Anbieter von «Clones» der IBM-PCs hat vor wenigen Wochen mit einem Grossangriff auf das PS/2-System von IBM begonnen.

Ein neuer Tandy-PC mit der Bezeichnung 4000 ist um den 32-Bit-Mikroprozessor 80386 von Intel herum aufgebaut, und zwar in einer 16-MHz-Version. Der PC bietet im Hauptspeicher eine Kapazität von 1 Megabyte. Der von IBM benutzte «Micro Channel»-Bus ist nicht übernommen worden. Dafür gibt es eine Reihe interessanter Erweiterungsmöglichkeiten.

Mit einem 32-Bit-Anschluss kann die Speicherkapazität auf maximal 16 Megabyte erhöht werden. Sechs 16-Bit-Anschlüsse sind kompatibel für Boards, wie sie bereits serienmässig für IBM-PCs der Reihen XT und AT zur Verfügung stehen. Beim Plattenspeicher wird wie beim PS/2 das 3,5-Zoll-Format benutzt. Vergleiche der «Leistungsfähigkeit» sind dabei Interpretationssache.

Sehr empfindlich dürfte jedoch die Tatsache treffen, dass Tandys «4000» einen amerikanischen Listenpreis von 2500 Dollar erhalten hat. Das sind ganze 65 Prozent weniger als

der Preis, der für das vergleichbare System PS/2 «Modell 80» derzeit noch verlangt wird. Tandy verfügt in den USA über die grösste Ladenkette für PCs und andere Elektronikgeräte. Der Vorstoss wird zweifellos die anderen PC-Hersteller in den USA veranlassen, neue Modelle herauszubringen, die ihrer Leistung nach dem PS/2 wenigstens annähernd (mit anderen Bauelementen und mit anderer Architektur) gleichkommen.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 36–1987.*

Recht / Droit

Besitzstandsgarantie für und Veränderungen an nach altem Recht erbauten Häusern

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid seiner I. Öffentlichrechtlichen Abteilung mit Problemen befasst, die sich ergeben können, wenn ein Haus, das unter früher geltenden Bestimmungen erbaut worden ist, unterhalten, renoviert und zum Teil heutigen Bedürfnissen angepasst werden soll. Das Urteil befasst sich infolgedessen mit der Tragweite der sog. Besitzstandsgarantie. Befindet sich ein solches Gebäude ausserhalb der Bauzone, so werden die Probleme grundsätzlich durch Art. 24 Abs. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) geregelt. Das kantonale Recht vermag immerhin – nach Abs. 2 dieser Bestimmung – eine Renovation, eine teilweise Umgestaltung oder den Wiederaufbau des Gebäudes zu gestatten, insofern diese Arbeiten mit den hauptsächlichen Anliegen der Raumplanung vereinbar sind. Befindet sich das Gebäude dagegen – wie im vorliegenden Fall – innerhalb einer Bauzone, so ist das Problem, unter dem einzigen Vorbehalt der Anforderungen von Art. 24 RPG, durch das kantonale Recht zu lösen. Die Freiheit, die der Kanton dabei genießt, hat freilich ihre Schranken.

Die Besitzstandsgarantie

Aus der Eigentumsgarantie von Art. 22ter der Bundesverfassung und aus dem Grundsatz der Nüchternwirkung der Gesetze hat die Praxis nämlich eine Besitzstandsgarantie abgeleitet. Danach können einschränkende neue Rechtssätze auf altrechtlich bewilligte Bauten nur angewandt werden, wenn ein bedeutendes öffentliches Interesse dies erfordert und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dies ist jedoch nur eine Minimalgewähr. Die Kantone können den Besitzstand in weiter gehender Weise schützen. Sie dürfen nur nicht gegen die Hauptgrundsätze der Raumplanung verstossen. Dies hat zu sehr verschiedenen kantonalen Lösungen geführt. Sie gehen von der Zulassung lediglich der Bauerhaltung und des normalen Unterhalts einerseits bis zum blossen Verbot substantieller Änderungen andererseits. Im Kanton Genf, um den es im

Bundesgerichtsentscheid ging, bestehen Regelungen für Gebäude, die sich heute nicht (mehr) in der Bauzone befinden. So weit ein nach altem Recht gebautes Haus jedoch innerhalb einer Bauzone liegt, hat der Kanton Genf keine Bestimmungen darüber erlassen, wie es sich verhalte, wenn ein solches Gebäude zonenwidrig wäre oder den heute in der Zone geltenden Vorschriften nicht entspreche.

Kantonale Möglichkeiten

Die kantonale Vorinstanz hatte im vorliegenden Fall den Arbeiten an der umstrittenen Liegenschaft den Schutz der Besitzstandsgarantie zukommen lassen. Das genferische Recht sieht für Gebäude, die ausserhalb einer Bauzone existieren, ausdrücklich die Möglichkeit vor, sie zu renovieren, sie teilweise umzubauen, ja zu rekonstruieren, sofern dabei der Rahmen der wichtigsten raumplanerischen Erfordernisse gewahrt bleibt. Wenn dies ausserhalb der Bauzone erlaubt ist, so vermochte das Bundesgericht nichts Unhaltbares und damit Willkürliches darin zu erblicken, dass das kantonale Verwaltungsgericht solches – mangels anderer Regeln – auch innerhalb der Bauzone für ein nicht mehr deren Bestimmungen entsprechendes Gebäude zulies. Es hatte dies zudem nicht für alle Fälle, sondern nur für den ihm vorgelegten, konkreten Fall, nach einer für diesen allein gültigen Interessenabwägung, entschieden.

Die Behauptung, der Bau habe schon zu Beginn unseres Jahrhunderts, bei seiner Erstellung, den damals geltenden Bestimmungen nicht entsprochen, war zu spät, nämlich erst vor Bundesgericht, erstmals erhoben worden. Das Bundesgericht bemerkte aber noch, die Möglichkeit, einen ganzen oder teilweisen Abbruch eines regelwidrig erstellten Baus anzuordnen, werde in der Regel innert 30 Jahren verwirkt (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 Ia 121). Hier handelt es sich aber um einen rund siebzighjährigen Besitzstand.

Der Prozess vor Bundesgericht war das Werk von Nachbarn. Diese hatten sich am Umfange der Arbeiten gestossen, die vorab der Wärmeisolation und bedeutenden Unterhaltsarbeiten an Dach, Fassade und Malerarbeiten dienten. Es erwies sich, dass der Dachstuhl in so schlechtem Zustande war, dass er demontiert werden musste. Dabei brachen gewisse Mauern ein und mussten im Dachstock vorerst entfernt werden. Der Bauherr hatte aber ohnehin die Absicht, den Wohnraum im Dachstock (dem dritten Stockwerk) durch Änderung am Balkenwerk zu vergrössern. Dies wurde ihm nachträglich auch bewilligt. Die Nachbarn hatten sich nach der Entfernung des Dachstocks darauf berufen, heute seien in dieser Zone drei Wohnstockwerke übereinander nicht mehr erlaubt. Es war aber zulässig, die erweiterte Erneuerung der Dachwohnung in diesem Fall in den Genuss der Besitzstandsgarantie zu bringen, wie es das Verwaltungsgericht getan hatte.

Die Nachbarn nahmen auch sonst an diesen Veränderungen Anstoss, die mit einer Erhöhung der Dachbalkenlage um 5 cm sowie mit einer Verstärkung der Aussenmauern durch

einen Backsteinmantel von 8 bis 10 cm Dicke verbunden war. Dieser Mantel wurde ausserdem durch mehrere Eisenbetongurten zusammengehalten. Die von den Nachbarn wahrnehmbaren Änderungen des Bauwerks durften jedoch vom kantonalen Verwaltungsgericht als geringfügig genug betrachtet werden, damit daraus keine wesentliche Veränderung des bisherigen Quartiercharakters abgeleitet werden könne. Die staatsrechtliche Beschwerde der Nachbarn wurde daher vom Bundesgericht abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. (Urteil vom 4. Februar 1987).

R. Bernhard

Verunglücktes Verfahren zur Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert

Die Streitfrage, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert einem einzigen der vorhandenen Erben zugewiesen werden solle (Artikel 620 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB) ist im folgenden Fall verfahrensmässig wie der Sache nach so falsch angepackt worden, dass sich daraus grundsätzliche Hinweise ergeben, wie ein solcher Fall behandelt werden muss.

Im Kanton Uri ist für ein solches Zuweisungsgesuch in erster Instanz der Einwohnergemeinderat, in zweiter der Regierungsrat zuständig. Mit einer Berufung gegen den Entscheid des letzteren hatte eine mit der Zuweisung nicht einverständene Erbin geltend zu machen versucht, eine derartige Auseinandersetzung gehöre vor den Richter und nicht vor diese Behörden.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes gab indessen zu bedenken, nach Art. 621 Abs. 1 ZGB entscheide im Streitfall «die zuständige Behörde» über die Zuweisung des Gewerbes, dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben. Das Bundesrecht überlässt es somit den Kantonen, den Richter oder eine Verwaltungsbehörde für zuständig zu erklären.

Alle Erben einbeziehen

Damit ist aber das Verfahren den Kantonen nicht völlig freigestellt. Sie müssen dafür sorgen, dass sämtliche am zivilrechtlichen Anspruch beteiligten Personen – insbesondere die Erbengemeinschaft bzw. die einzelnen ihr angehörenden Erben – Gelegenheit erhalten, sich am Verfahren mit allen Rechten und Pflichten zu beteiligen. Sie müssen somit Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorbringen oder diese widerlegen können.

Dafür besteht keine Gewähr, wenn die erste kantonale Instanz das Begehren um ungeteilte Zuweisung so behandelt, wie wenn es sich z.B. um ein Subventionsgesuch handeln würde, d.h. ohne dass die betroffenen Miterben in das Verfahren einbezogen würden. Es würde allerdings genügen, wenn die Erbengemeinschaft wenigstens vor der oberen kantonalen Instanz die Möglichkeit erhält, sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Argumente vorzutragen und von der mit voller Beurteilungsbefugnis und -freiheit urteilenden Behörde prüfen zu lassen. Diese Mög-